

Antrag auf vorübergehende Wasserentnahme zu Bauzwecken

an die: Stadtwerke Idar-Oberstein
Verbrauchsabrechnung
Georg-Maus-Straße 2
55743 Idar-Oberstein



1.) Daten zum Grundstückseigentümer/Bauherr

Name, Vorname: _____
Anschrift: _____
Rufnummer: _____

2.) Lage des Baugrundstücks/Bauobjekts

Straße und Hausnummer: _____
Gemarkung: _____
Flur: _____ Flurstück: _____

3.) Art der vorübergehenden Wasserentnahme (Bitte ankreuzen)

- a. Errichtung einer Bauwasserzapfstelle
Die Wasserentnahme kann durch eine Zapfstelle auf dem Baugrundstück ohne entsprechenden Wasserzähler erfolgen. Die Berechnung erfolgt pauschal anhand des umbauten Raums lt. Baugenehmigung. Je 100 m³ umbauten Raum wird der zehnfache Wasserpreis (Arbeitspreis) berechnet (siehe Rückseite). Mit Einreichung der Fertigmeldung wird die Bauwasserzapfstelle demontiert.
- b. Hydrantenstandrohr
Die Wasserentnahme erfolgt mittels Hydrantenstandrohr, welches in Grundstücksnähe an einem Unterflurhydranten durch den Bauherrn angeschlossen wird. Die Berechnung erfolgt durch den auf dem Wasserzähler angezeigten Verbrauch. Neben dem Verbrauch ist eine monatliche Miete zu entrichten (siehe Rückseite). In Einzelfällen kann die Ausgabe eines Hydrantenstandrohres versagt werden.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Hinweis: Der Wasserversorgungsvertrag kommt im Falle von Buchstabe a) mit der Errichtung der Bauwasserzapfstelle durch die Stadtwerke und im Falle von Buchstabe b) mit der Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung (Unterzeichnung bei der Abholung des Standrohres) zustande.

Auszug aus der zurzeit gültigen Satzung bzw. ZVB-Anlage unter Berücksichtigung der Änderungen vom 01.01.2020:

Zu 3a)

Anlage
zu den Zusätzlichen Vertragsbedingungen
der Stadtwerke Idar-Oberstein
(ZVB-Anlage)
vom 30. April 1982

unter Berücksichtigung von Änderungen
Stand: 01.01.2024

I. Allgemeine Tarifpreise

Die Stadtwerke liefern Wasser nach folgendem Tarif:

1. Der Wasserpreis (Arbeitspreis) beträgt unabhängig von der Höhe der Entnahme und bei ausschließlichem Bezug von den Stadtwerken je cbm

	01.01.20	seit 01.01.24
netto	2,95 Euro	3,01 Euro
inkl. MwSt.	3,16 Euro	3,22 Euro

Bei Hausanschlüssen ohne Wasserzähler wird ein monatlicher Arbeitspreis je Anschluss erhoben. Dieser beträgt das 5-fache des cbm-Arbeitspreises nach Satz 1.

Wird Wasser für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke entnommen, dann sind zu zahlen:

- a) für Bauwasser je 100 cbm umbauten Raum der zehnfache Wasserpreis (Arbeitspreis), sofern der Bauwasserverbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen und nach dem allgemeinen Tarifpreis berechnet wird;
- b) für sonstige vorübergehende Zwecke (Schaustellung, Wirtschaftszelt, Entnahme aus Hydranten) der jeweilige Wasserpreis (Arbeitspreis), sofern nichts anderes nach Ziffer 4 vereinbart wird.

Zu 3b)

V. Vermietung von Hydrantenstandrohren

1. Die Miete beträgt 20,00 Euro/netto (einschl. MwSt. 21,40 Euro) je angefangenen Monat.
2. Der Mieter ist, wenn die Benutzung länger als 1 Monat dauert, verpflichtet, das Standrohr zur Ablesung des Verbrauches bis spätestens am 5. Werktag des Kalendermonats den Stadtwerken in deren Betriebsräumen vorzuzeigen. Unterbleibt dies, so kann die Prüfung durch die Stadtwerke an Ort und Stelle erfolgen. Der Mieter hat in diesem Falle den Arbeitsaufwand, mindestens jedoch 3 Arbeitsstunden, zu erstatten.
3. Bei der Entnahme der Standrohre ist eine Sicherheitsleistung von 200,00 Euro zu hinterlegen. Der Abnehmer darf Ansprüche gegen die Stadtwerke nicht mit dieser Sicherheitsleistung aufrechnen.